



Protokollauszug vom

12.08.2020

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Einführung Tempo-30 Im Link und Franz-Burckhardt-Strasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.20.487-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Im Link / Franz-Burckhardt-Strasse (Oberwinterthur)

Die Strasse Im Link und die Franz-Burckhardt-Strasse werden als Tempo-30-Strecke signalisiert und markiert. Beim Knoten Franz-Burckhardt-Strasse/ Im Link ist die Strasse Im Link vortrittsberechtigt.

1.2 Das Signalisieren und Markieren erfolgt nach den Signalisationsplänen, die in der Kanzlei des Baupolizeiamtes, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, eingesehen werden können.

1.3 Die Verkehrsordnung tritt mit dem Anbringen der Signale in Kraft.

1.4 Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen seit der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

2. Das Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, wird beauftragt, die Verkehrsordnung gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren und beim Thema «Öffentliche Planaufgabe» auf dem Internet aufzuschalten.

3. Das Signalisieren und Markieren erfolgt durch die Grundeigentümerschaften, in Absprache mit dem Tiefbauamt.

4. Die Kosten gemäss Ziffer 3 gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaften.

5. Dieser Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation gemäss Ziffer 2 veröffentlicht. Das Tiefbauamt informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt der Publikation.

6. Mitteilung (mit Beilagen) an: Departement Kulturelles und Dienste, Stadtentwicklung; Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Strasseninspektorat, Projekte; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Kommunaler Richtplan

Die Strasse Im Link und die Franz-Burckhardt-Strasse erschliessen ein Industrie- und Gewerbegebiet, dienen dem Fuss- und Veloverkehr als Wander- und Veloroute und werden von fahrzeugähnlichen Geräten als Zufahrt zum Skaterpark im Parkteil West des Eulachparks genutzt. Sie sind nicht klassierte Erschliessungsstrassen in Privatbesitz. Die Strasse Im Link wird nach einer umfangreichen Sanierung und Verlegung (Begradigung) ins Eigentum der Stadt Winterthur übergehen.

Im Bereich zwischen der Franz-Burckhardt-Strasse und der Bahnunterführung ist eine geplante regionale Veloroute, im Bereich zwischen der Bahnunterführung und der Sulzerallee eine geplante kommunale Veloroute sowie ein geplanter kommunaler Fuss- und Wanderweg im kommunalen Richtplan eingetragen.

Städtisches Gesamtverkehrskonzept

Das vom Grossen Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommene städtische Gesamtverkehrskonzept (sGVK) nimmt das Ziel, die Wohnquartiere in Winterthur vor störendem Durchgangsverkehr zu schützen und die Aufenthaltsqualität zu steigern, auf und entwickelt dieses weiter.

Legislaturprogramm und Umweltstrategie

Winterthur ist ein lebendiger Stadtraum mit starken Quartierzentren und attraktiven Grün- und Freiräumen (Langfristziel Legislaturprogramm 2018 bis 2022). Als Massnahme zur Zielerreichung ist unter anderem die Umsetzung der Umweltstrategie (UL.20.60) aufgeführt. Beim Umweltbereich «Verkehr» soll das sGVK umgesetzt werden, und zwar so, dass nicht nur die Funktionsfähigkeit, sondern auch die Wohn- und Lebensqualität in der Stadt erhalten bleibt (vgl. dazu Umweltbericht Winterthur 2017, Seite 28). Die sichere Erschliessung von Freizeitanlagen trägt massgeblich zur Wohn- und Lebensqualität in der Stadt bei.

Bauprojekt Im Link

Auf Grund der unterschiedlichen Anspruchsgruppen der Privatstrasse Im Link haben sich die Eigentümerinnen und Eigentümer entschieden, die Strasse in Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur neu zu gestalten und eine Temporeduktion festzulegen. Mit Abschluss der Bauarbeiten

treten die Eigentümerschaften die Strasse an das Tiefbauamt der Stadt Winterthur ab. Die vorliegende Verkehrsordnung soll dafür sorgen, dass die Massnahmen ab dem Übergang in das städtische Verkehrsnetz in Kraft treten können.

Weiterhin in Privatbesitz verbleibt die angrenzende Franz-Burckhardt-Strasse, auf welcher die Eigentümer ebenfalls eine Tempo-30-Strecke beantragt haben (siehe Beilage), sodass auf dem gesamten Bügel Im Link – Franz-Burkhardt-Strasse das gleiche Geschwindigkeitsregime gilt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen betroffener Personen vor Lärm und Luftverschmutzung, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen. Gemäss Art. 32 Abs. 2 SVG kann «...Die vom Bundesrat festgesetzt Höchstgeschwindigkeit (...) für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde nur auf Grund eines Gutachtens herab- oder heraufgesetzt werden».

Das von den Eigentümerinnen und Eigentümern in Auftrag gegebene Gutachten der F. Preisig AG (siehe Beilage) kommt zum Schluss, dass «Von der Höchstgeschwindigkeit (...) aus Sicherheitsgründen abgewichen werden...» kann (Kapitel 5.1). Gemäss Gutachten eignet sich der behandelte Strassenabschnitt für die Einrichtung einer Tempo-30-Strecke. Gestützt auf die Abklärungen zum Gutachten werden, wo notwendig, konkrete (bauliche und/oder signalisations- und markierungstechnische) Massnahmen zur Verkehrsberuhigung vorgeschlagen, um das bereits heute tiefe Geschwindigkeitsniveau noch weiter zu reduzieren.

3. Mitwirkung betroffene Unternehmen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einführung der vorliegenden Tempo-30-Strecke dem Wunsch der betroffenen Unternehmen und weiterer direkter Anstösserinnen und Anstösser nach erhöhter Verkehrssicherheit entspricht.

4. Rechtsmittel

Gegen die Verkehrsordnung kann innert dreissig Tagen seit der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert und beim Thema «Öffentliche Planaufgabe» auf dem Internet aufgeschaltet.

6. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird mit einer amtlichen Publikation veröffentlicht. Das Tiefbauamt informiert die Stadtkanzlei über die amtliche Publikation.

Beilagen (öffentlich):

1. 2 Signalisationspläne
2. Verkehrsgutachten F. Preisig AG
3. Schreiben Burckhardt Compression AG (Teil Franz-Burckhardt-Strasse)
4. Kurzbericht zur Einrichtung von Tempo-30 «Franz-Burckhardt-Strasse»